

Satzung

des Vereins

“JugBi” e.V.

In der Fassung vom 25.06.2011

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 1
§ 2	Vereinszweck	S. 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4	Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Mitgliedsbeitrag	S. 3
§ 6	Organe des Vereins	S. 4
§ 6a	Ladungen und Einladungen	S. 4
§ 6b	Veröffentlichung	S. 4
§ 7	Der Vorstand	S. 4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	S. 5
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	S. 6
§ 10	Auflösung des Vereins	S. 6
§ 11	Salvatorische Klausel	S. 7
	Unterschriftenliste	S. 7

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „JugBi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „JugBi“ e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kultur, der Kenntnis der deutschen Sprache und die Stärkung von Sprachkompetenz der zweisprachig aufwachsenden Kinder und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung kultureller und beruflicher Integration von jungen Migranten in Deutschland.
- 2) Zudem sollen Möglichkeiten und Anreize geschaffen werden, den interkulturellen Austausch im Besonderen zu intensivieren mit dem Ziel, das wechselseitige Verständnis zu erhöhen, soziales Verhalten zu fördern und das gemeinsame kulturelle Erbe in seiner lebendigen Vielfalt darzustellen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und anderen Aktivitäten, die Zuwandererintegration dienen (u.a. Informationsveranstaltungen mit jugendspezifischen Themen, Freizeitangebote, Musicalaufführungen, Malwettbewerbe und Ausstellungen);
 - b) Veranlassung und Organisation ehrenamtlicher Aktivitäten, wie z. B. Vermittlung von Bildungslotsen, Sprachförderkurse und andere außerschulischen Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund (u.a. Leseförderung, Mal- und Musikkurse);
 - c) Erarbeitung von mehrsprachig konzipierten Literaturprojekten und medienpädagogische Angebote, die den Umgang junger Menschen mit Literatur und neuen Medien, sowie die Anwendung der deutschen und der Herkunftssprache fördern;
 - d) die Vorbereitung und Herstellung von Film- und Videoproduktionen bzw. Fernsehsendungen (unter fachlicher Begleitung), sowie Herausgabe eines kostenlosen mehrsprachigen Jugendmagazins (journalistisch begleitend);

- e) Informationsunterstützung gemeinnütziger Jugend-/ Kulturzentren in der Metropolregion Nürnberg mithilfe der Website www.jugbi.de und durch die Pressearbeit;
- f) Erarbeitung von Vereinshilfen (z.B. Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für bilingualen Unterricht, Spielangeboten, Theaterszenarien usw);
- g) Aufbau von Kontakten zu kulturellen Einrichtungen und Jugendorganisationen in der EU und anderen Ländern, sowie Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit.

§3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein „JugBi“e.V.“ mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Berater für den Verein oder nach außen oder in anderer Funktion tätig, so können sie eine angemessene Vergütung erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. – wenn vom Vorstand beschlossen – einer Tätigkeitsvergütung auch für Vereins- oder Vorstandsmitglieder bleibt davon unberührt. Sie muss jedoch üblich, angemessen und im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften sein.
- 6) Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest.

§4 - Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an Interkultureller Austausch und an Zuwandererintegration haben und dem Zweck des Vereins dienen. Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Neben dem Engagement der Vereinsmitglieder werden interessierte Jugendliche, Schüler, Studenten, Tanz- und Musikgruppen in die Vereinsaktivitäten eingebunden.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernennen oder ihnen besondere Ehrenämter verleihen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod; Liquidation einer juristischen Person,
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - c) durch Ausschluss gem. Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Vereines schädlichen Verhaltens.

§5 - Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung wird erst nach Ablauf der nächstmöglichen Kündigungsfrist wirksam.
- 2) Vorbehaltlich der Änderung durch den Vorstand betragen die Aufnahmegebühr 8,00 Euro und der Mitgliedsbeitrag 12,00 Euro. Änderungen sind bis 31.08. mitzuteilen und gelten ab dem folgenden Jahr.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Die Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ - 6a Ladungen und Einladungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ladungen und Einladungen zu allen nach dieser Satzung vorgesehenen Versammlungen und Sitzungen.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der (Ein-) Ladung folgenden Tag.
- 3) Die (Ein-) Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) (Ein-) Ladungen erfolgen formlos. Sie können unter anderem über Telefax, Email oder jede andere elektronische Übermittlungsform erteilt werden.

§ - 6b Veröffentlichung

Die Mitgliederliste wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und auch im Internet veröffentlicht. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten im Internet gegenüber dem Verein bzw. dem Vorstand widersprechen.

§ 7 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstandssprecher des Seniorenbeirats und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt ist.

- 2) Der Vorstand leitet den Verein und obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- 3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einzelne Personen zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur Vergabe besonderer Ehrenämter vorschlagen.
- 4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 5) Grundsätzlich wird der Vorstand ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder eine angemessene Vorstandsvergütung erhalten, die sich nach dem Umfang der Tätigkeit richtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer hauptamtlich tätiger Personen bedienen, die für den Verein tätig werden. Die Vergütung dieser Personen ist gegebenenfalls vom Vorstand unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vereinsführung festzulegen.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

§8 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und den gewünschten Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragen.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben nach Maßgabe von § 6 a.
- 4) Anfrage zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer

Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder von einem vor der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Vereinsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Neben dem Vorstand: Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe besonderer Ehrenämter;
- g) Die Mitglieder haben die Personalvorschläge für die Neuwahl des Vorstands bis spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§10 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Integrations- und Sprachförderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, zu verwenden hat.

§ 11 - Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder einzelne zukünftig ihr aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung bzw. dem, was die Mitglieder gewollt hätten, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 25.06. 2011 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.